

Das neue Juristenausbildungsgesetz NRW

[Das neue JAG](#) wurde am 17. November 2021 verkündet und ist drei Monate später in Kraft getreten, also am 17. Februar 2022. Nicht alle Regelungen gelten ab sofort, vielmehr gibt es Übergangsfristen für das Ablegen der staatlichen Pflichtfachprüfung nach altem Recht. Wer sich vor Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten des neuen JAG, also bis zum 16. Februar 2025 erstmals zur staatlichen Pflichtfachprüfung anmeldet, wird noch nach altem Recht behandelt. Wer sich später anmeldet, muss die neuen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen und wird nach neuem Recht geprüft.

Die neue Zwischenprüfung

Bislang war die Ausgestaltung der Zwischenprüfung weitgehend den Universitäten überlassen. Die gesetzlichen Vorgaben zur Zwischenprüfung sind mittlerweile aber erheblich strikter als zuvor. Die Zwischenprüfung umfasst nunmehr zwingend genau drei jeweils dreistündigen Klausuren in den drei Hauptrechtsgebieten. In Münster ist im WS 2022/23 eine [neue Prüfungsordnung](#) in Kraft getreten, die diese Vorgaben umsetzt. Die Zwischenprüfung besteht aus drei Klausuren im dritten Semester, und zwar aus jeweils einer Kombi-Klausur zu den Vorlesungen gesetzliche Schuldverhältnisse und Sachenrecht, der Klausur Verwaltungsrecht AT und der Klausur Strafrecht III. (Alt-)Studierende konnten die Zwischenprüfung noch bis zum Ende des Sommersemesters 2023 nach altem Recht ablegen. Eine bis zu diesem Zeitpunkt nach altem Recht absolvierte Zwischenprüfung wird auch dann vom Justizprüfungsamt anerkannt, wenn die Anmeldung zum Examen nach dem 16.02.2025 nach neuem Recht erfolgt. Wer die Zwischenprüfung bis zum SS 2023 nicht abgeschlossen hat, muss auf das neue Recht umstellen. Teilprüfungen der alten Zwischenprüfung können im Rahmen der neuen Prüfungsordnung als Zulassungs- und Zwischenprüfungsklausuren angerechnet werden.

Zulassungsvoraussetzungen der Zwischenprüfung

Die Universitäten können weitere Prüfungsleistungen als Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung verlangen. An der Universität Münster werden für die Zulassung zu den Zwischenprüfungsklausuren insgesamt sieben Klausuren zu den Veranstaltungen des ersten und zweiten Semesters verlangt, davon zwei in Grundlagenfächern, ferner zwei Hausarbeiten im Zivilrecht, Strafrecht oder öffentlichen Recht.

Die neue Schwerpunktbereichsprüfung

Die Schwerpunktbereichsprüfung besteht aus nur noch maximal drei Klausuren, einer häuslichen Arbeit und einer mündlichen Prüfung. An der Universität Münster wurde das in der Weise umgesetzt, dass die bisherigen Veranstaltungen im Schwerpunktbereich inhaltlich weitgehend so bleiben wie bisher (künftig 14 statt bisher 16 SWS), nur die Prüfungen wurden an das JAG angepasst. In der Schwerpunktbereichsprüfung gibt es künftig zwei Modelle. Einige Schwerpunktbereiche sehen drei Klausuren und ein Seminar vor, in dem neben der Seminararbeit auch die mündliche Leistung separat bewertet wird. Man darf zusätzlich bis zu drei Klausuren zur Notenverbesserung schreiben. Das andere Modell, z.B. im Schwerpunktbereich 6 und 9, sieht zwei Klausuren und zwei Seminare vor, wobei in einem Seminar nur die häusliche Arbeit bewertet wird, und in dem anderen Seminar nur die mündliche Leistung („Kolloquium“). Auch in diesen Schwerpunktbereichen können bis zu drei Klausuren zur Notenverbesserung absolviert werden. Ab dem WS 2022/23 wurden bereits die neuen Schwerpunktbereiche angeboten, die dem neuen JAG entsprechen. Wer vorher bereits mit der Schwerpunktbereichsprüfung nach altem Recht begonnen hatte, durfte diese noch bis zum

Sommersemester 2023 nach den alten Regeln beenden. Die meisten Studierenden haben es aber vorgezogen, zum neuem Recht zu wechseln weil dies wegen der Notenverbesserungsoption in der Regel günstiger ist.

Zulassungsvoraussetzungen zur staatlichen Pflichtfachprüfung

Als Zulassungsvoraussetzung für die staatliche Pflichtfachprüfung müssen außer der der Zwischenprüfung weitere 5 bestandene Klausuren und 4 Hausarbeiten nachgewiesen werden, davon jeweils eine aus dem Zivilrecht, dem Strafrecht und dem öffentlichem Recht. Die Zulassungsklausuren und –hausarbeiten zur Zwischenprüfung werden hierauf angerechnet, nicht aber die Seminararbeit im Schwerpunktbereich. Seit dem SS 2023 werden zusätzliche (Kurz-)Hausarbeiten in den Veranstaltungen des vierten Semesters angeboten.

Abschichtung

Die Abschichtungsmöglichkeit in der staatlichen Pflichtfachprüfung wird mit Wirkung zum 17.02.2025 (letztmöglichster Anmeldetermin: 16.02.2025) abgeschafft. Die Klausuren können dann nicht mehr in getrennten Zeitblöcken geschrieben werden.

Notenverbesserung

Ab sofort können auch diejenigen Studierenden einen Notenverbesserungsversuch unternehmen, deren erster Versuch kein Freiversuch war, allerdings gegen eine Gebühr in Höhe von 200 Euro.

Mündlicher Vortrag im Examen

Der Vortrag im mündlichen Examen wird abgeschafft (gilt für alle Prüfungen, zu denen sich Studierende nach dem 16.02.2025 anmelden).

Elektronische Examensklausuren

Ab Januar 2024 dürfen die Examensklausuren in elektronischer Form geschrieben werden. Das Justizprüfungsamt muss die hierfür notwendige Hard- und Software zur Verfügung stellen. Wer möchte, kann aber auch weiterhin die Klausuren per Hand schreiben.

Änderungen beim Pflichtfachstoff

Es gibt auch einige Änderungen beim Pflichtfachstoff im Examen. Eine [Synopsis](#) dazu hat die Landesfachschaft zusammengestellt.

Praktikum

In § 8 JAG heißt es künftig:

(2) Die praktische Studienzeit dauert insgesamt drei Monate. Sie ist während der vorlesungsfreien Zeit in der Regel in mindestens zwei, höchstens drei Teilen abzuleisten.

(3) Die praktische Studienzeit findet mindestens vier Wochen in der Rechtspflege oder in einem Unternehmen der freien Wirtschaft, mindestens vier Wochen bei einer mit Verwaltungsaufgaben betrauten Stelle und im Falle von drei Teilen der praktischen Studienzeit maximal vier Wochen nach Wahl bei einer Stelle, bei der eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist, statt.

Näheres zu den neuen Praktika sowie zu den Übergangsregeln findet man auf der [Website des JPA Hamm](#).